

Bezeichnung ist nur die Beschwerdeführerin selbst. Das genügt aber nicht, um den Mangel besonderer Umstände im Sinne von Art. 45 HRegV auszugleichen und eine Ausnahme vom Verbot nationaler und territorialer Bezeichnungen zu begründen. Mit der Zuerkennung der Bezeichnung « schweizerisch » würde vielmehr der Grundsatz der Firmenwahrheit verletzt und das Publikum irregeführt. Denn die Bezeichnung würde zur unrichtigen Annahme Anlass geben, es handle sich bei der Beschwerdeführerin um einen umfassenden Verband zur Wahrung der Interessen der Gebirgsbevölkerung.

Die Beschwerdeführerin bringt demgegenüber vor, sie habe « halbamtlichen Charakter ». Sie verweist auf die Mitgliedschaft zahlreicher Berggemeinden und auf den Umstand, dass ihrem Vorstand mehrere Mitglieder kantonaler Regierungen angehören. Dieser Sachverhalt kann aber nicht als besonderer Umstand im Sinne von Art. 45 HRegV gelten. Denn er ändert nichts an der dargestellten sachlich und örtlich beschränkten Bedeutung der von der Beschwerdeführerin ausgeübten Tätigkeit. Wie das eidgenössische Amt für das Handelsregister feststellte, sind zudem die Mitglieder des Vorstandes der Beschwerdeführerin nicht etwa amtliche Vertreter ihrer Kantone.

Die Beschwerdeführerin führt weiter an, sie sei die Verwalterin der Stiftung « Schweizerischer Gebirgshilfe-Fonds ». Nachdem die Stiftung die Bezeichnung « schweizerisch » führe, müsse diese auch der Beschwerdeführerin zugbilligt werden. Doch rechtfertigt auch diese Überlegung keine Ausnahme vom Grundsatz des Art. 45 HRegV. Denn soweit der Vorstand der Beschwerdeführerin als Stiftungsrat des Gebirgshilfe-Fonds amtiert, darf er die Bezeichnung « schweizerisch » in Verbindung mit Gebirgshilfe-Fonds auch bei Ablehnung der Beschwerde führen. Ob diese Bezeichnung für die Stiftung hinlänglich begründet ist, kann im vorliegenden Verfahren dahingestellt bleiben.

30. Urteil der I. Zivilabteilung vom 15. September 1943
i. S. Universal A.-G. gegen Eidgenössisches Amt für das Handelsregister.

Firmenrecht : Art. 944 OR verbietet die Bildung von Firmen, die im Verkehr als reklamehafte Übertreibung aufgefasst werden, so die Firma « Universal-Werke A.-G. » für ein kleineres Fabrikunternehmen.

Raison sociale : L'art. 944 CO interdit les raisons sociales qui, dans l'usage courant, apparaissent exagérées en vue de la réclame : ainsi la raison sociale « Universal-Werke A.-G. », appliquée à une petite fabrique.

Ditta commerciale : L'art. 944 CO vieta le designazioni che, nell'uso corrente, appaiono esagerate dal lato pubblicitario ; così la designazione « Universal-Werke A.-G. » per una piccola fabbrica.

A. — Die My-Mechanik A.-G. in Oberrieden (Kt. Zürich) übernahm im Jahre 1943 die bisher unter der Einzelfirma « Dr. Vedova » betriebene Motorradfabrik Universal in Oberrieden mit Aktiven und Passiven. Sie erhielt von Dr. Vedova das Recht, die Marke « Universal » als Firma und als Marke zu gebrauchen. In der Folge wollte die My-Mechanik A.-G. ihre Firma in « Universal-Werke A.-G. » umwandeln. Das eidgenössische Amt für das Handelsregister erklärte jedoch diese Firma als unzulässig. Sein Entscheid vom 12. Mai 1943 stützte sich auf einen Bericht der Zürcher Handelskammer. Die Gesellschaft liess hierauf mit Zustimmung des Amtes vorläufig « Universal A.-G. » als neue Firma in das Handelsregister eintragen.

B. — Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt die Universal A.-G., das Amt für das Handelsregister sei anzuhalten, die Firma « Universal-Werke A.-G. » im Handelsregister einzutragen.

Das eidgenössische Amt für das Handelsregister schliesst auf Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Da es sich bei der Beschwerdeführerin um eine Aktiengesellschaft handelt, darf die von ihr gewählte Firma

gemäss Art. 950 Abs. 1 OR nur dann beanstandet werden, wenn sie gegen einen allgemeinen Grundsatz der Firmenbildung verstösst. In Betracht fällt nach den Umständen einzig der Grundsatz des Art. 944 OR, wonach der Inhalt der Firma wahr sein muss und keine Täuschungen verursachen darf.

Der in der streitigen Firma verwendete Ausdruck « universal » entstammt der lateinischen Sprache und hat in die wichtigsten Sprachen Europas Eingang gefunden. In der deutschen Sprache, auf die es mit Rücksicht auf den Sitz der Beschwerdeführerin vorab ankommt, ist « universal » als Fremdwort gebräuchlich. Es ist ein Eigenschaftswort, dem wie im Lateinischen die Bedeutung von « allgemein », « allumfassend » zukommt. In diesem Sinn ist das Wort im deutschschweizerischen Sprachgebiet allgemein bekannt. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, « universal » sei zu einer von der ursprünglichen Bedeutung losgelösten Phantasiebezeichnung geworden, wird durch den Sprachgebrauch des täglichen Lebens widerlegt.

Als Eigenschaftswort ist « universal » zum Unterschied von einer Phantasiebezeichnung geeignet, in Verbindung mit einem Hauptwort eine Vorstellung über die Beschaffenheit der mit dem Hauptwort bezeichneten Sache zu vermitteln. Allerdings kann das Wort « universal » gleich andern Eigenschaftsworten in einer Firma auch als Phantasiewort verwendet werden, nämlich dann, wenn es augenfällig nicht in der sprachlichen Stellung eines Eigenschaftswortes erscheint. Dies kann angenommen werden in der Firma « Universal A.-G. » wo das ohne Hauptwort verwendete, aus einer Fremdsprache stammende Wort als Phantasiebezeichnung angesprochen werden darf.

Anders ist es aber, wenn « universal » vor ein Hauptwort wie « Werke », « Werkstatt » oder « Fabrik » gesetzt wird. In einem solchen Fall wird das Wort vorab in seiner sachlichen Bedeutung verstanden und als Eigenschaftswort auf das Hauptwort bezogen. Der unbefangene Interessent wird daher bei einer Firma « Universal-Werke A.-G. » an

ein Grossunternehmen denken, das auf dem Gebiete der technischen Erzeugung, auf das die Bezeichnung « Werke » hinweist, eine allumfassende Tätigkeit entfaltet. Eine solche überragende Stellung kommt aber der Beschwerdeführerin ohne Zweifel nicht zu. Sie behauptet dies auch selbst nicht. Zur Zeit beschäftigt sie rund 100 Personen und beschränkt sich auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse wie Motorräder, Lehren und Apparate. Wenn auch die Statuten als Gesellschaftszweck allgemein die Fabrikation mechanischer Erzeugnisse sowie die Décolletage vorsehen, so hat dies offenbar nur den Sinn, dass die Tätigkeit des Unternehmens nicht zum vorneherein auf bestimmte Erzeugnisse beschränkt sein soll, nicht aber, dass die Herstellung von mechanischen Erzeugnissen aller Art beabsichtigt ist.

Die Beschwerdeführerin bringt demgegenüber vor, in Wirklichkeit werde kein vernünftig urteilender Mensch wegen der Firma « Universal-Werke A.-G. » zur Annahme veranlasst, es handle sich um ein Unternehmen, das alle Fabrikationszweige umfasse oder dem Weltbedeutung zukomme. Wenn diese Überlegung richtig ist, lässt sie nur den Schluss zu, dass die streitige Firma nicht über den Umfang des Unternehmens zu täuschen vermag, nicht aber, dass die eigentliche Bedeutung des Wortes « universal » im Verkehr verloren geht. Interessenten werden das Wort « universal » in der beabsichtigten Kombination eben doch nicht als Phantasiebezeichnung auffassen, sondern seine Bedeutung unwillkürlich in Anlehnung an den natürlichen Wortsinn suchen. Falls sie sich über den Umfang des Unternehmens nicht täuschen lassen, werden sie daher die Bezeichnung « Universal-Werke A.-G. » als reklamehafte Übertreibung ansehen. Der Unbeteiligte muss in der Tat eine solche Firma als grosssprecherisch empfinden. Diese Feststellung genügt aber zur Abweisung der Beschwerde. Denn Bezeichnungen, die reklameverdächtig sind, verstossen gegen das Gebot der Firmenwahrheit und geniessen nach ständiger Rechtsprechung den Schutz des Art. 950

OR nicht (BGE 61 I 378, 63 I 104). Damit die Reklame nicht auf das Gebiet der Geschäftsfirmen übergreift, ist hierbei ein strenger Masstab anzulegen.

Unbehelflich ist der Einwand der Beschwerdeführerin, der Ausdruck « universal » sei schon von der alten Firma « Dr. Vedova » her als Marke bekannt. Denn entscheidend ist der Eindruck, der beim unbefangenen Interessenten zu erwarten ist. Allerdings hat die Beschwerdeführerin ein Interesse daran, die Bezeichnung « universal » in ihrer Firma zu führen. Das eidgenössische Amt für das Handelsregister hat ihr dies auch gar nicht grundsätzlich verwehrt. Warum sich die Beschwerdeführerin gerade die streitige Firma zulegen will, ist unerfindlich. Die angefochtene Verfügung bringt ihr keinen Nachteil. Umso eher darf ihr zugemutet werden, von der mit Recht beanstandeten Firma abzusehen (BGE 62 I 122 Erw. 3).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

31. Extrait de l'arrêt de la Ire Section civile du 19 octobre 1943 dans la cause Fallet c. Autorité cantonale neuchâteloise du registre du commerce.

Portée de l'art. 704 CO.

Tragweite des Art. 704 OR.

Portata dell'art. 704 CO.

L'art. 704 CO ne vise que le compte de profits et pertes et le bilan qui ont été approuvés en dernier lieu par l'assemblée générale.

Cela ressort déjà de la lettre de l'art. 704 CO, du texte allemand en tout cas qui, au lieu de dire « ces documents », répète les mots de compte de profits et pertes et de bilan en les mettant au singulier : « die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz ».

Cela résulte aussi de la considération suivante : Si les créanciers avaient le droit de faire déposer auprès du bureau du registre du commerce les comptes de profits et pertes et les bilans antérieurs à ceux qui ont été approuvés en dernier lieu par l'assemblée générale, la loi leur accorderait une situation plus favorable qu'aux actionnaires. Aux termes de l'art. 696 al. 1 et 2 CO, en effet, le compte de profits et pertes et le bilan, qui doivent être mis à la disposition des actionnaires au siège de l'établissement principal et des succursales dix jours au plus tard avant l'assemblée générale ordinaire, ne demeurent à la disposition des actionnaires que pendant une année encore. Or les actionnaires sont les premiers intéressés, « die eigentlichen Interessenten », selon l'expression de M. Thalmann, rapporteur au Conseil des Etats, à propos de la disposition qui est devenue l'art. 704 CO (Bull. stén. CE 1935, p. 99).

La genèse de l'art. 704 ne laisse d'ailleurs subsister aucun doute à cet égard (Bull. stén. CN 1934, p. 323 à 328 ; 1935, p. 186 et 187, p. 379 et 380 ; 1936, p. 776 et 777, p. 898 à 900, p. 1084 à 1086 ; — CE 1935, p. 99, p. 262 et 263 ; 1936, p. 85 à 87, p. 247 à 250, p. 346 et 347) :

Le législateur aurait voulu d'abord instituer, pour les S. A. les plus importantes, l'obligation de publier le bilan et le compte de profits et pertes que leurs actionnaires venaient d'approuver. Mais, trouvant que cette obligation allait trop loin, il l'a affaiblie en prévoyant, pour toutes les S. A. qui ne publient pas leur bilan et leur compte de profits et pertes, le dépôt de ces documents auprès du bureau du registre du commerce, puis en remplaçant le dépôt d'office par le dépôt à la requête d'un créancier. Il n'a pas échappé aux Chambres que, par ce dernier affaiblissement, on enlevait aussi aux créanciers le droit de consulter la comptabilité des années en arrière. A la séance du 12 juin 1936 où le Conseil national a adopté le texte qui, par suite de l'adhésion du Conseil des Etats, est devenu l'art. 704 CO, les deux rapporteurs l'ont relevé